

Abends; für die Fachschulen werden die Lehrstunden alljährlich vom Lehrercollegium vorgeschlagen und vom Aufsichtsrath genehmigt.

Die Lehr- und Zeichensäle stehen den Schülern der Fachabtheilungen unter Aufsicht des betreffenden Fachlehrers während des ganzen Tages zur Benützung offen.

§. 17.

Jeder Schüler der Kunstgewerbeschule hat bei der Aufnahme eine Taxe von 2 fl. zu entrichten; diese wird zur Vermehrung der Lehrmittel verwendet.

Das Schulgeld, welches in halbjährigen Raten zu erlegen ist, beträgt 10 fl. jährlich für die Vorbereitungsschule, 18 fl. für die Fachabtheilung.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann eine Befreiung vom Schulgelde stattfinden; die Entscheidung darüber steht der Statthalterei über Antrag des Lehrkörpers zu.

§. 18.

Die Anzahl der systemisirten Lehrerstellen beträgt fünf, und zwar:

- a) ein Professor des Freihandzeichnens in der Vorbereitungsschule,
- b) und c) je ein Professor für die Fachschulen der Baukunst und der Bildhauerei,
- d) und e) zwei Professoren für die dritte Fachschule des Zeichnens und Malens, der Eine für den figürlichen Theil, der Andere für den ornamentalen, insbesondere für Flächen-Ornamentation.

Sämmtliche Professoren werden auf Vorschlag des Aufsichtsrathes vom Unterrichtsminister ernannt.

§. 19.

Die definitiv angestellten Professoren stehen in der achten Diätenklasse; sie geniessen rücksichtlich der Pensionsfähigkeit jene Begünstigungen, welche diesfalls den Professoren der Mittelschulen zugestanden sind.

Der Gehalt des Professors für Freihandzeichnen beträgt 1000 fl. mit dem Vorrückungsrechte in 1200 fl. und 1400 fl. nach zehn- und zwanzigjähriger an der Kunstgewerbeschule zugebrachter Dienstzeit.

Die vier Professoren der Fachschulen erhalten einen Gehalt von 1600 fl. mit dem Vorrückungsrechte zu 1800 fl. und 2000 fl. nach zehn- und zwanzigjähriger Dienstzeit an der Anstalt.

Sämmtliche 5 Professoren erhalten ein Quartiergeld von je 200 fl.

Hervorragenden Künstlern, welche an die Anstalt berufen werden, kann auch ein höherer Gehalt bewilligt werden.

Die Remuneration für die §. 9 Punkt a) ausgeführten Vorlesungen wird jedesmal über Vorschlag des Aufsichtsrathes durch das Unterrichtsministerium bestimmt.

§. 20.

Die Leitung der Anstalt führt einer der Professoren der Fachschulen auf die Dauer von zwei Jahren als Director; er wird auf Vorschlag des Aufsichtsrathes vom Unterrichtsminister bestimmt und erhält für seine Amtsleitung eine jährliche Remuneration von 300 fl.

Bezüglich der zu benützendenden Sammlungen des k. k. Österreichischen Museums hat er sich mit dem Director desselben in's Einvernehmen zu setzen.

Die auf diesem Wege der Schule anvertrauten Unterrichtsgegenstände sind seiner speciellen Ueberwachung anheimgegeben und er hat für die unversehrte Rückgabe derselben obzusorgen.

§. 21.

Mit der Ueberwachung der Schule wird ein Aufsichtsrath betraut. Dieser besteht aus dem Director des k. k. Österreichischen Museums für Kunst und Industrie, aus